Verfahrensleiste

Diese Landschaftsplan beruht auf folgenden Vorschriften:

- § 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 890)
- §§ 16-26, 33-42 und 42 a Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342/SGV NW 791)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683/SGV NW 791)
- § 2 Abs. 1 und Abs. 4-7, § 2 a Abs. 1-3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5-7, § 6 sowie § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265)
- §§ 3, 20 Abs. 1 und 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 497/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/SGV NW 2023)

Der Kreistag des Kreises Neuss hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG am 18.06.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes für das in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzte Gebiet beschlossen.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Hoeren — Landrat (Siegel)
gez. Ufermann — Kreistagsabgeordneter

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Neuss vom 18.06.1986 zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 04.05.1988 gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Salomen — Oberkreisdirektor (Siegel)

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 2 BBauG hat in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 16.05.1988 bis 03.06.1988 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 04.05.1988 stattgefunden.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Salomen — Oberkreisdirektor (Siegel)

Der Kreistag des Kreises Neuss hat am 14.03.1989 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Neuss, den 07.04.1989

gez. Hoeren — Landrat (Siegel)
gez. Ufermann — Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 05.04.1989 in der Zeit vom 17.04.1989 bis 19.05.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss, den 24.09.1990

gez. Salomen — Oberkreisdirektor (Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG NW in Verbindung mit § 6 BBauG mit Verfügung vom 02.07.1991, AZ.: 51.2.1.01.23 VI genehmigt.

Düsseldorf, den 02.07.1991

gez. Behrens — Regierungspräsident (Siegel)

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG NW in Verbindung mit §§ 3 und 20 KrO NW vom Kreistag des Kreises Neuss am 06.09.1989 in der durch Rot-Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss, den 21.09.1990

gez. Dusend — Landrat (Siegel)
gez. Heckelmann — Kreistagsabgeordneter

Legende Landschaftsplan

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

ERHALTUNG

- 1 — Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1A — Erhaltung und Optimierung der gut strukturierten, großflächigen Grünlandbereiche und Erhaltung und Entwicklung von Auwäldern in der Rheinaue
- 1B — Erhaltung und Optimierung von Grünland-standorten, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente
- 1C — Erhaltung und Optimierung größerer zusammenhängender Waldbestände
- 1D — Erhaltung und Optimierung großflächiger gut strukturierter Waldgebiete
- 1E — Erhaltung und Optimierung von Waldbeständen als Vorrangflächen für eine naturbezogene Erholung
- 1F — Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt
- 1G — Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden
- 1H — Erhaltung und Optimierung stillgelegter Abgrabungen für den Biotop- und Artenschutz und für eine naturbezogene Erholung
- 1I — Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände
- 1J — Erhaltung und Optimierung von Parkanlagen als Vorrangflächen für eine naturnahe Erholung
- 1K — Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktion
- 1L — Erhaltung und Optimierung der Waldbestände und Grünlandbereiche

ANREICHERUNG

- 2 — Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- 2B — Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und Erhaltung und Entwicklung auetypischer Elemente, insbesondere Erhaltung und Optimierung von Grünlandstandorten
- 2F — Optimierung der ökologischen Vielfalt einer strukturreichen Kulturlandschaft
- 2K — Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

WIEDERHERSTELLUNG

- 3 — Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

AUSBAU

- 4 — Ausbau der Landschaft für die Erholung

AUSSTATTUNG

- 5 — Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

ERHALTUNG

- 6 — Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung

ENTWICKLUNG

- 7 — Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz
- 7A — Entwicklung der Landschaft durch Gestaltung von Fließgewässern und deren Auen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie

RENATURIERUNG

- 8 — Renaturierung von Fließgewässern

ERHALTUNG

- 9 — Erhaltung geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile sowie deren Anreicherung und ökologische Aufwertung mit gliedernden und belebenden Elementen
- 9F — Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft und Optimierung der ökologischen Vielfalt im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile
- 9K — Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente im Bereich geomorphologisch prägnanter Landschaftsteile

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 20 – 29 BNatschG)

- N — Naturschutzgebiete
- L — Landschaftsschutzgebiete
- NO — Naturdenkmale (Objekt)
- ND — Naturdenkmale (Fläche)
- LB — Geschützte Landschaftsbestandteile (Objekt)
- LB — Geschützte Landschaftsbestandteile (Fläche)
- Umwandlungsverbot
- Umbruchverbot außerhalb von Naturschutzgebieten

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§24 LG NW)

- NE — Natürliche Entwicklung
- B — Pflege in bestimmter Weise
- S — Nutzung/Bewirtschaftung in bestimmter Weise

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)

- Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Laubholzanteile
- Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG NW)

- NL — Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
- Einzelbaum, Baumgruppe
- Baumreihe, Allee
- Beseitigung störender Anlagen
- A — Erstaufforstung mit Laubholz
- Feldgehölz
- F — Feuchtbiotop
- Gehölzgruppe
- Hecke
- R — Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzter Grundstücke (Rekultivierungsfläche)
- Immissionsschutzpflanzung
- PM — Pflegemaßnahme
- Ufergehölz
- Waldmantel
- Wanderweg
- Wegrain

ABGRENZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes

Inhalt der LP-Änderung

- Geltungsbereich der 3. Änderung LP VI

LANDSCHAFTSPLAN RHEIN-KREIS NEUSS TEILABSCHNITT VI -Grevenbroich / Rommerskirchen-

RECHTSKRÄFTIGE FASSUNG DER ENTWICKLUNGS- UND FESTSETZUNGSKARTE VOR DER 3. ÄNDERUNG LP VI

Maßstab 1:20.000

Änderungsstand 17.02.2022

DOK 5
Diese Karte ist geschützt.
Eine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte, auch in anderer Form, ist nur mit Zustimmung des Rhein-Kreis Neuss, Kataster, erlaubt.